

Andreas Fischer-Lescano, Globalverfassung, Die Geltungsbegründung der Menschenrechte, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 2005, 351 S., ISBN 3-934730-88-4, 38,- €.

„Die Semantik der Individualität, die Entdeckung des Menschen, ist auf die Umstellung gesellschaftlicher Differenzierung von Merkmalen stratifikatorischer Provenienz zu funktionalen Differenzierungsformen zurückzuführen. Die je individuelle Zumutung der Individualität und deren gesellschaftliche Auswirkungen liegen in der Konsequenz der gesellschaftlichen Tatsache, *fait social*, dass die Rolle des Individuums in der Gesellschaft nicht mehr aufgrund naturalistischer oder religiöser Momente determiniert ist, struktur- und herrschaftsbedingte Identitätszuweisungen gestrichen sind. Wenn man die Autonomie des Individuums als gesellschaftliche Semantik ernst nimmt und nach der Rechtsform der Einheit der Differenz von Individuum und Gesellschaft fragt, befriedigt das noch im 17. Jahrhundert vorherrschende Bild vom Ganzen und seinen Teilen nicht. Eine ganze Weile halfen die Sozialvertragstheorien über das Problem hinweg, bis das 18. Jahrhundert die Semantik der Menschenrechte entwickelte und diese in Bill of Rights und Verfassungstexten positivierte. Sofern sie als Bürgerrechte formuliert sind, weisen sie auf die Einheit der Differenz von Individuum und Staat und natürlich auf die Einheit von Recht und Staat. Auch hier kann man wieder weiter fragen und das Verhältnis von Staat und Gesellschaft thematisieren. Aber der Begriff der Menschenrechte deutet bereits darauf hin, daß man eine Lösung gefunden hat, die unabhängig von dieser Einheit ist, die Staatsangehörige und Nicht-Staatsangehörige, Bürger und Nicht-Bürger betrifft und die die Rechtsform der Einheit der Differenz von Gesellschaft als sozialem System und vom Individuen als lebende Systeme beschreibt; eine Rechtsform, die, wie auch immer man Recht begründet hatte, so alt ist wie der Kampf um Menschenrechte und Menschenwürde selbst und die auch Hersch Lauterpacht adressiert hatte. »Die Lehre von den angeborenen Rechten, wie sie in der ersten amerikanischen Verfassung und

in der französischen Erklärung der Menschenrechte ausgedrückt ist, [...] stellte für den revolutionären Gebrauch die angesammelte Kraft dessen auf, was seit Langem das Rückgrat der Lehre vom Naturrecht war.« (S. 12)

„Wozu aber nutzt die Weltgesellschaft den Begriff der Menschenrechte? Welche Probleme löst er? Aus der Exterritorialität, Transnationalität und der Staats-Independenz des Begriffs der Menschenrechte folgt, dass dem globalen Menschenrechts-Recht eine andere Funktion zukommen muß als nationalstaatlichen Bürgerrechten, die eine Entdifferenzierung und Simplifizierung der Sozialordnung verhindern, indem sie verschiedene Untersysteme der Gesellschaft mit ihren getrennten Kommunikationskreisen und unterschiedlichen Sondersprachen gegen Tendenzen zur Politisierung der Sozialordnung abschirmen. Willkürkontrolle im weltpolitischen System der Weltgesellschaft hat andere Probleme zu lösen, als die Egalisierung funktionaler Differenzierung zu verhindern. Das ist eine nationalstaatliche Aufgabe, wenngleich man zu Recht fragen kann, ob und wie der Staat dieser Aufgabe überhaupt noch adäquat nachkommen kann.“ (S. 12f)

An dieser Stelle hat der Rezensent aufgemerkt und sich gefragt, wie *Fischer-Lescano* die im Vorwort indirekt versprochene „völkerrechtliche Anschlußfähigkeit rechtstheoretischen Arbeitens“ einzulösen gedenke.

„Die vorliegende Untersuchung des transnationalen Rechts der Weltgesellschaft ist das Ergebnis einer soziologisch-juristischen Grenzbetrachtung, die sich zum Ziel gesetzt hat, mit den Mitteln der Systemtheorie transnationale Rechtsbindungsprozesse im Bereich der universellen Menschenrechte zu untersuchen. In dieser Gegenstandsbeschreibung liegt auch die Problematik eines solchen Unterfangens. Transnationalität, Rechtsbildungsprozesse, Universalität,

tät, Menschenrechte und Systemtheorie sind vorraussetzungsreiche Konzepte, die alle Konfliktstoff und Kontingenzen bergen. Insbesondere die Entscheidung zur Anwendung des theoretischen Instrumentariums der Systemtheorie, der unablässlich der Vorwurf der A-Humanität und der Apologie des Bestehenden anhaftet, macht die Herausforderung nicht gerade leichter. Die Arbeit nimmt die damit verbundenen Schwierigkeiten in Kauf. Sie ist von der Überzeugung getragen, daß der von ihr gewählte gesellschaftstheoretische Ansatz wie kein anderer dazu in der Lage ist, die Komplexität ihres Untersuchungsgegenstandes abzubilden und dadurch emanzipatorische Projekte im Recht reformulierbar zu machen. Neben der Verbindung gesellschaftstheoretischer und juristischer Beschreibungsformen, ist es ihr zentrales Anliegen, zwei Phänomene in Beziehung zu setzen: die Beobachtung einer Diversifizierung globaler Akteure und Handlungsformen und den Diskurs über einen globalen Konstitutionalismus.“ (S. 16)

Fischer-Lescano hat nichts Geringeres vor, als eine postmoderne rechtssoziologische Untersuchung zu liefern, „die sich mit dem normativen Erwarren der Weltgesellschaft im Hinblick auf das Menschenrechts-Recht, dem Verhältnis der komplexen, hochgezüchteten Eigenlogik des Völkerrechts einerseits und der globalen Skandalisierungsprozesse andererseits befaßt“ (S. 18). Anknüpfend an Forschungsansätze von *Stefan Oether* und *Anthony D’Amato* geht *Fischer-Lescano* unter Anwendung der *Luhmannschen* Systemtheorie äquivalenz-funktionalistisch vor.

Am Ende, so heißt es in der Einleitung weiterhin, sei von dieser Arbeit „daher lediglich eine am argentinischen Beispiel durchgeführte Betrachtung des Prozessierens des Weltmenschenrechts zu erwarten, der Versuch einer Bestimmung von Operationen, in denen sich die historische Maschine, die in Selbst- und Fremdbeschreibungen Recht genannt wird, ändert, in denen das Geltungssymbol transportiert wird, in denen über differierende Normprojektionen entschieden wird, in denen das Recht norma-

tive Erwartungen generalisiert und stabilisiert.“ (S. 22)

In den folgenden fünf Kapiteln entfaltet *Fischer-Lescano* eine Fülle von Überlegungen, die den Zusammenhang von Weltgesellschaft, Konstitutionalisierungsprozessen und Menschenrechten zueinander ins Verhältnis setzen.

Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist das Problem des gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen während der argentinischen Militärdiktatur. *Fischer-Lescano* beschreibt, wie der Protest gegen die rund 30.000 Fälle des Verschwindenlassens in Argentinien die Einschüchterung der Bevölkerung erst langsam überwandt und sich derart artikuliert, daß er nicht mehr zurückgedrängt werden konnte und ein präsenes Element des Widerstands war. Interessant waren anschließend die Internationalisierung dieses Protests und seine Unterstützung durch Publizität und Anteilnahme. An diesen knappen Ausführungen schließt sich die Frage an, wie die Skandalisierung der Menschenrechtsaktivisten im Fall der *Desaparacidos* im Hinblick auf die Menschenrechte zu bewerten sei. Der Autor will untersuchen, ob es sich um eine „besondere Form des appellativen Einforderns von Menschenrechten“ handle, ob der Skandal bestehende Menschenrechte sichtbar mache oder gar neue Rechte setze und unternimmt es hieran, die Begründung der Geltung und Geltungs begründung der Menschenrechte sichtbar zu machen.

Trotz der weitgespannten Eröffnung und der grundsätzlich überschriebenen Kapitel kreist das Buch in letztendlich enttäuschender Weise um dieses, sein einziges Beispiel. Es erlaubt dem Autor freilich, die Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen uneingeschränkt positiv zu bewerten und die Staaten demgegenüber als menschenrechtsverachtend erscheinen zu lassen, ist aber schlicht einseitig. Die nationalen Gerichte immerhin haben sich – zum Teil aufgrund massiver Protestkampagnen der Bevölkerung oder von Nichtregierungsorganisationen – zur Strafverfolgung

aufraffen können, aber die Unterschiedlichkeit der Strafen, die fehlende Einheitlichkeit des Vorgehens in den verschiedenen Staaten, die Unzulänglichkeiten völkerrechtlich begründeter Strafverfolgung ist für den Autor enttäuschend. Ausführlich wird die politisch und rechtlich fragmentierte Weltgesellschaft beschrieben, wobei es *Fischer-Lescano* versteht, Probleme pointiert zu benennen. Er sucht dann nach „Operationen des Rechts, die das Verhältnis Politik-Recht neu justieren, Entscheidungen, die also: (a) die Politik weltrechtlich dignisieren und konstituieren und (b) die fundamentalen Zirkel des Rechts unterbrechen“ (S. 220). Er weist auf die Bedeutung von Hierarchien im Recht und die Rolle zwingenden Völkerrechts hin und unterstreicht die Notwendigkeit, die Funktion von nationalen und internationalen Gerichten zu stärken. *Fischer-Lescano* thematisiert verschiedene Konzepte von Verfassung, um schließlich zu resümieren:

„Es gibt ein autopoietisches, politisch unterstütztes Weltrecht, das sich seine Fundamente selbst geschaffen hat, das sie in einer Globalverfassung invisibilisiert, in der sich *rule of law*, Fundamentalmenschenrechte, Staatenrechte, Gruppenrechte als Höchstwerte, *global remedies rules* und Rechtsetzungsrecht [...] kondensiert haben. Diese Weltrecht verfügt über ein heterarchisches Zentrum (*global remedies*) und eine starke Peripherie, in der neben politischen Akteuren auch zivilgesellschaftliche Gruppen an den komplexen Prozessen des Herbeiredens von Menschenrechten beteiligt sind [...]“ (S. 271)

Das Buch verarbeitet eine Fülle von Material und Literatur, wirft dabei aber durchweg mehr Fragen auf als es beantwortet. Daß am Ende des ganzen Aufwandes, den der Autor betreibt, ein „Herbeireden“ von Menschenrechten steht, ist doch recht wenig.

Norman Weiß